



## Benutzungsreglement Schlauchboote und Anhänger

### Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Boote und Anhänger sind Eigentum des SKE. Der Vorstand des SKE ist verantwortlich für deren Betrieb und ernennt dazu einen verantwortlichen Bootsobmann; dieser kontrolliert die Benutzung und Einhaltung des Benutzungsreglements.
2. Benutzungsrecht
  - 2.1 Berechtigte Benutzer sind aktive Mitglieder des SKE.
  - 2.2 Die Boote und Anhänger werden nach folgenden Prioritäten eingesetzt:
    - a. Training SKE
    - b. Durchführung von Regatten; Jugendarbeit durch J+S Leiter
    - c. Vereinsanlässe SKE
    - d. individuelle Regattabegleitung und Trainings von SKE-Mitgliedern
    - e. Unterstützung bei Wassersportanlässen anderer Vereine
    - f. Privatgebrauch durch Vereinsmitglieder (=Miete). Mietbare Boote und Anhänger gemäss Liste auf der Webseite des SKE.
  - 2.3 Für andere Benutzer oder Einsätze sowie bei Mehrfachbelegung entscheidet der Bootsobmann SKE über die Zuteilung der Boote und Anhänger im Sinne der Interessen des SKE.
3. Die Benutzer resp. Mieter sind verantwortlich für
  - den vorschriftsgemässen Gebrauch (z.B. Sicherheitsausrüstung, entsprechende(r) Ausweis(e))
  - den sorgsam Gebrauch
  - die Rückgabe in gereinigtem Zustand
  - das Melden von Schäden innert 24 Std. an den Bootsobmann.
4. Reservationen, insbesondere für den Privatgebrauch, sind per Mail an den Bootsobmann zu richten; dabei ist anzugeben: Gegenstand der Reservation, Datum, von/bis Zeit der Nutzung.
5. Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten des SKE.
6. Fahrzeugsteuern und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des SKE.
7. Versicherungen und allfällige Schäden:
  - berechnete Benutzer gemäss 2.2 a-e: allfällige Schäden werden von der Versicherung des SKE übernommen; ausgenommen sind Schäden, die durch grobfahrlässige Bedienung entstehen; diese gehen zu Lasten des Fahrzeugführers
  - sämtliche Schäden, welche nicht von der Versicherung des SKE gedeckt sind, sowie allfällige Selbstbehalte sind grundsätzlich vom Benutzer resp. Mieter zu übernehmen. Der Vorstand kann in Härtefällen anders entscheiden.
  - Der SKE lehnt jegliche von der Haftpflicht des Fahrzeugführers nicht gedeckten Forderungen gegenüber Dritten ab.
8. Der Vorstand des SKE setzt folgende Benutzungsgebühren pro Tag fest:
  - 8.1 Durch berechnete Benutzer gemäss Punkt 2.2 a – d: unentgeltlich
  - 8.2 Einsatz gemäss Punkt 2.2 e: der Vorstand legt die Benutzungsgebühr fest
  - 8.3 Durch berechnete Benutzer gemäss Punkt 2.2 f: gemäss Tarif-Liste auf der Webseite des SKE.



## Bestimmungen speziell für die Schlauchboote

9. Die 40 PS-Schlauchboote dürfen nur mit entsprechendem Motorboot-Führerschein betrieben werden.
10. Die Benutzer der Schlauchboote sind zusätzlich verantwortlich für das Auffüllen des Tanks nach Gebrauch; berechnete Benutzer gemäss Punkt 2.2 a – d: das Benzin wird gegen Quittung rückvergütet.
11. „Erstlenker“ haben
  - eine Kurzinstruktion zu absolvieren
  - dieses Reglement unterschrieben abzugeben
  - ihren Motorboot-Führerschein vorzuweisen und eine Kopie davon per Mail dem Bootsobmann zuzustellen (40 PS-Schlauchboote).
12. Es ist ausdrücklich untersagt, die Schlauchboote für Wasserskifahren, Wakeboarden und sonstige Sportarten zu nutzen (der Versicherungsschutz der Boote ist nur für den normalen Fahrgebrauch gewährleistet).

## Bestimmungen speziell für die Anhänger

13. Die Versicherung der Anhänger muss durch das Zugfahrzeug gedeckt sein.

Datum \_\_\_\_\_

Bootsobmann SKE

\_\_\_\_\_

Bootsführer

\_\_\_\_\_

Erziehungsberechtigte(r) bei Minderjährigen